

# Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem

## Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem

vom 22.04.2026

Aufgrund von § 1 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Universitätsmedizingesetzes (BbgUniMedG) vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30, 44) und § 23 Absatz 1 bis 3 und 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I Nr. 12), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30 S. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1 und 2 Nummer 3 und § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 5 BbgUniMedG erlässt die Gründungskommission die folgende Prüfungsordnung:<sup>1</sup>

### Inhaltsübersicht

#### Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Aufgaben des Prüfungsausschusses

#### Teil 2 Besonderer Teil

- § 5 Prüfungsformate, elektronische Prüfungen und Online-Prüfungen
- § 6 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Semesterabschlussklausuren
- § 8 Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)
- § 9 Mündlich-praktische Prüfungen in den Blockpraktika
- § 10 Objective Structured Clinical Examination (OSCE)
- § 11 Mündlich-praktische Stationen-Prüfungen
- § 12 Falldiskussion
- § 13 Mini-Clinical Evaluation Exercise (Mini-CEX)
- § 14 Wissenschaftliche Arbeit
- § 15 Progress Test Medizin
- § 16 Hilfsmittel
- § 17 Prüfungssprache
- § 18 Prüfungsplan
- § 19 Prüfungstermine und Fristen
- § 20 Anmeldung, Zulassung und Ladung zu Prüfungen
- § 21 Ausgleich von Nachteilen
- § 22 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 23 Beanstandung von Prüfungsaufgaben
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 25 Wiederholung von Prüfungen
- § 26 Endgültiges Nichtbestehen

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Gründungsvorstand Wissenschaft am 23.04.2026

§ 27 Gegenvorstellungsverfahren

§ 28 Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit

§ 29 Säumnis oder Abbruch einer Prüfung

§ 30 Täuschung und Störung

§ 31 Famulatureife

§ 32 M1-Äquivalenz

§ 33 Bescheinigung der Studien- und Prüfungsleistungen für die Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

§ 34 Transcript of Records und Diploma Supplement

### Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 35 Gründungsphase

§ 36 Inkrafttreten

## **Teil 1 Allgemeiner Teil**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Regelstudienzeit**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Modellstudiengang Humanmedizin vom 1. bis 10. Semester bis zum Erreichen der universitären Voraussetzungen für die Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.

### **§ 2**

#### **Zweck der Prüfungen**

Die Prüfungen sollen

1. Aufschluss darüber geben, ob sich die Studierenden die erforderlichen fachlichen, methodischen, praktischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen angeeignet haben, die sie befähigen, den Beruf als weiterbildungsbefähigte Ärztin oder als weiterbildungsbefähigter Arzt verantwortungsvoll auszuüben,
2. den Studierenden als Instrument zur Rückmeldung über den individuellen Lernfortschritt dienen und ihnen die Möglichkeit geben, sich im Vergleich zu Mitstudierenden richtig einzuschätzen,
3. die Studierenden bei der Identifikation von Stärken und Schwächen fördern und selbstgesteuertes Lernen unterstützen und
4. dazu dienen, die Qualität und die Weiterentwicklung der Lehre und des Curriculums zu sichern.

### **§ 3**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Der Wissenschaftssenat setzt einen Prüfungsausschuss ein. Die Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Mitgliedergruppen vom Wissenschaftssenat bestellt.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt fünf Semester. Nach Ablauf führt er seine Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Prüfungsausschusses durch den Wissenschaftssenat fort.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
2. zwei Akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und
3. zwei Studierenden.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte eine vorsitzende und eine stellvertretende vorsitzende Person. Beide müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte. Die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, können der vorsitzenden Person zur Erledigung übertragen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. In Angelegenheiten der Leistungsbewertung sind nur Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmberechtigt, die eine durch die Prüfung festzustellende gleichwertige Qualifikation besitzen. Beschlüsse können im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

### **§ 4**

#### **Aufgaben des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Evaluation der Prüfungen zuständig, insbesondere für:

1. die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben dieser Prüfungsordnung,
2. die Qualitätssicherung der Prüfungen,
3. die Festlegung von Bestehens- und Notengrenzen,
4. das Bestellen der Prüferinnen und Prüfer,
5. die Zulassung der Studierenden zu Prüfungen,
6. die Entscheidung über die Gewährung eines beantragten Nachteilsausgleichs,
7. die Entscheidung über die unveränderte Beibehaltung, Eliminierung oder Umwertung von beanstandeten Prüfungsaufgaben,
8. die Einladung zu einem persönlichen Beratungsgespräch nach § 25 Abs. 3,
9. die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
10. die Behandlung von Widersprüchen oder Beschwerden von Verfahrensbeteiligten und die organisatorische Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens,
11. die Genehmigung des Rücktritts von einer Prüfung,
12. die Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit,
13. die Entscheidung über die Feststellung einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs und
14. die Vergabe der Note „nicht ausreichend“ wegen einer Störung oder eines Störungsversuchs bei einer Prüfung.

## **Teil 2 Besonderer Teil**

### **§ 5**

#### **Prüfungsformate, elektronische Prüfungen und Online-Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Form durchgeführt.

Die Prüfungsformate nach Satz 1 können kombiniert werden.

(2) Die Prüfungsformate werden für die jeweiligen Prüfungen im Prüfungsplan nach Anlage 1 festgelegt.

(3) Elektronische Prüfungen werden am Computer, in der Regel mittels eines Prüfungsprogramms, durchgeführt. Die Erstellung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen wird durch den Einsatz digitaler Informations- und Kommunikationshilfsmittel unterstützt.

(4) Bei der Durchführung von Prüfungen über digitale Kommunikationssysteme, bei denen die zu prüfenden Personen und die prüfenden Personen nicht zugleich in einem Prüfungsraum anwesend sind (Online-Prüfungen), können die zu prüfenden Personen die Teilnahme an einer termingleichen Präsenzprüfung beantragen.

(5) Die Einzelheiten zur Durchführung von elektronischen Prüfungen und von Online-Prüfungen werden in der Anlage 2 geregelt.

### § 6

#### Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

(1) Für die Bewertung der folgenden Prüfungsleistungen bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüferinnen oder Prüfer:

1. bei mündlichen Prüfungsstationen im Rahmen mündlich-praktischer Stationen-Prüfungen nach § 11 und
2. bei letztmöglichen Prüfungsversuchen.

(2) Für die Bewertung aller anderen Prüfungsleistungen bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüferin oder einen Prüfer.

### § 7

#### Semesterabschlussklausuren

(1) Semesterabschlussklausuren finden im Antwort-Wahl-Verfahren nach § 8, im Freitextverfahren oder in einer Kombination aus beiden Verfahren statt.

(2) Für jedes Modul, das in einer Semesterabschlussklausur abgeprüft wird, sind mindestens 20 Fragen zu stellen. Die Fragen werden auf der Grundlage eines durch den Prüfungsausschuss festgelegten und gewichteten Inhaltskatalogs (Blueprint) erstellt.

(3) Eine Semesterabschlussklausur ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze).

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 ist eine Semesterabschlussklausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person erzielten Bewertungspunkte die durchschnittlich erzielte Punktzahl der zu prüfenden Personen, die an der Prüfung zum ersten Mal teilgenommen haben, um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet keine Anwendung, wenn die Zahl der zu prüfenden Personen 30 unterschreitet.

### § 8

#### Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

(1) Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gibt die zu prüfende Person zur Bearbeitung der Klausur an, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antworten sie für zutreffend hält.

(2) Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie der nicht zutreffenden Antwortmöglichkeiten obliegt der prüfenden Person. Den Aufgaben müssen eindeutige Antworten zugeordnet werden.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 2, fehlerhaft sind.

### § 9

#### Mündlich-praktische Prüfungen in den Blockpraktika

(1) Die Blockpraktika beinhalten mündlich-praktische Prüfungsformate, die in einem elektronischen Portfolio dokumentiert werden.

(2) Je eine Prüferin oder ein Prüfer bewertet die Leistung der zu prüfenden Person in den Blockpraktika auf der Grundlage eines Bewertungsbogens.

### § 10

#### Objective Structured Clinical Examination (OSCE)

(1) Die OSCE-Prüfung ist eine modulübergreifende strukturierte praktische Prüfung mit mindestens sechs Prüfungsstationen für jede zu prüfende Person. Die Dauer der jeweiligen Stationen legt der Prüfungsausschuss fest.

(2) Geprüft werden praktische Fertigkeiten, die bis zum Prüfungszeitpunkt im Studium vermittelt wurden. Geprüft wird insbesondere mit Simulationspersonen oder fachspezifischen Objekten (z.B. Modellen, Präparaten).

(3) Je eine Prüferin oder ein Prüfer pro Station bewertet die Leistung der zu prüfenden Person anhand globaler Bewertungsskalen oder standardisierter Checklisten, die vom Prüfungsausschuss verabschiedet werden.

(4) Der OSCE im 9. Semester bezieht sich auf die Module des siebten bis neunten Semesters.

### § 11

#### Mündlich-praktische Stationen-Prüfungen

(1) In mündlich-praktischen Stationen-Prüfungen werden jeweils mindestens zwei Prüfungsstationen im OSCE-Format gemäß § 10 und mindestens zwei Stationen als mündliche Prüfungsgespräche für jede zu prüfende Person eingerichtet.

(2) Die Stationen werden auf Basis eines durch den Prüfungsausschuss definierten und gewichteten Inhaltskatalogs (Blueprint) erstellt. Die Bewertung erfolgt anhand globaler Bewertungsskalen oder standardisierter Checklisten, die vom Prüfungsausschuss verabschiedet werden. Die Dauer pro Prüfungsteil wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

## **§ 12 Falldiskussion**

(1) Die Falldiskussion ist ein strukturiertes Gespräch, das durch eine schriftliche Ausarbeitung der zu prüfenden Person vorbereitet wird. Anhand der Falldiskussion wird das fachliche Urteilsvermögen bezüglich eines klinischen Falls eingeschätzt. Dabei wird geprüft, wie Entscheidungen zur Patientenversorgung getroffen werden. Bewertet werden das medizinische Fachwissen, die Anwendung ethischer Prinzipien, die Fähigkeit, Prioritäten zu setzen, sowie die Fähigkeit, mit der Komplexität eines klinischen Falls und mit Unsicherheiten bei der klinischen Entscheidungsfindung umzugehen. Die Falldiskussion dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten, einschließlich Feedback und Dokumentation anhand einer durch den Prüfungsausschuss beschlossenen Checkliste.

(2) Im Rahmen einer Falldiskussion können maximal vier zu prüfende Personen gleichzeitig geprüft werden.

## **§ 13 Mini-Clinical Evaluation Exercise (Mini-CEX)**

(1) Die Mini-CEX ist ein strukturiertes Instrument der arbeitsplatzbasierten Prüfung. Sie beinhaltet eine direkte Beobachtung der zu prüfenden Person in der alltäglichen Patienteninteraktion durch jeweils eine prüfende Person, gefolgt von strukturiertem Feedback. Pro Prüfungssituation wird in der Regel ein Fall bearbeitet. Die Prüfungsdauer variiert, abhängig von der Problemstellung, zwischen 10 und 15 Minuten.

(2) Bei mindestens einem Mini-CEX pro Semester erhält die zu prüfende Person zusätzlich ein strukturiertes 360° Feedback durch verschiedene Personengruppen des Arbeitsumfelds (Betreuerinnen oder Betreuer, Pflege, Patientinnen oder Patienten, Therapeutinnen oder Therapeuten, Peers). Das 360° Feedback bezieht sich unter anderem auf die klinische Versorgung, auf Teamfähigkeit und Kollegialität.

## **§ 14 Wissenschaftliche Arbeit**

(1) Mit der Wissenschaftlichen Arbeit haben zu prüfende Personen nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig bearbeiten zu können und die Bearbeitungsergebnisse schriftlich niederzulegen.

(2) Die Wissenschaftliche Arbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden, sofern die individuelle Leistung jeder zu prüfenden Person erkennbar ist und als Einzelleistung bewertet werden kann. Die Gruppe darf aus höchstens drei zu prüfenden Personen bestehen.

(3) Die Wissenschaftliche Arbeit wird von einer betreuenden Person, die vom Prüfungsausschuss als Prüferin oder Prüfer zu bestellen ist, auf Basis eines vom Prüfungsausschuss beschlossenen Bewertungsbogens bewertet.

(4) Der Leistungsnachweis über die Wissenschaftliche Arbeit ist erbracht, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Der Leistungsnachweis wird dem oder der Studierenden von der

betreuenden Person nach dem Muster der Anlage 3 bescheinigt.

## **§ 15 Progress Test Medizin**

(1) Zu Beginn der Vorlesungszeit findet für jede Semesterkohorte ein medizinischer Wissenstest (Progress Test Medizin) statt, der eine verpflichtende Studienleistung darstellt.

(2) Der Progress Test dient den Studierenden als Selbstkontrolle des eigenen Lernzuwachses sowie der Überprüfung der Qualität der Lehre der Medizinischen Universität Lausitz - Carl Thiem. Mit den Testergebnissen erhalten die Studierenden ein kontinuierliches, objektives Feedback über den persönlichen Wissensstand im Vergleich mit den Studierenden im eigenen Semester, an anderen deutschen Hochschulen sowie eine langfristige Orientierung über den Wissensumfang der Ausbildung von Beginn des Studiums an. Der Test dient den Studierenden allein zur Kontrolle des eigenen Wissenszuwachses.

## **§ 16 Hilfsmittel**

Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Hilfsmittel in den Prüfungen zugelassen sind.

## **§ 17 Prüfungssprache**

Die Prüfungssprache ist Deutsch.

## **§ 18 Prüfungsplan**

Der Prüfungsplan (Anlage 1) regelt, welche Prüfungen in welchen Semestern zu absolvieren sind und die Wiederholungsmöglichkeiten der jeweiligen Prüfungen.

## **§ 19 Prüfungstermine und Fristen**

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt und veröffentlicht rechtzeitig vor Beginn des Semesters die Prüfungstermine und sonstigen Fristen.

(2) Die Prüfungen werden in der Regel zweimal im Semester angeboten. Der erste Prüfungstermin findet in der Regel in der ersten Woche und die Wiederholungsprüfungen in der letzten Woche der vorlesungsfreien Zeit.

## **§ 20 Anmeldung, Zulassung und Ladung zu Prüfungen**

(1) Die Anmeldung zum Modul schließt die automatische Anmeldung zur Prüfung mit ein.

(2) Die Prüfungsanmeldung kann elektronisch widerrufen werden. Die Frist für den Widerruf der Anmeldung setzt der Prüfungsausschuss fest. Sie endet in der Regel 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraumes oder des jeweiligen Moduls, in dem eine Prüfung stattfindet.

(3) Die Studierenden werden vorläufig zu den Prüfungen zugelassen, wenn sie für das jeweilige Semester am Progress Test Medizin und regelmäßig an den Lehrveranstaltungseinheiten teilgenommen

haben. Stellt sich nach der Prüfung heraus, dass die zu prüfende Person an einer Lehrveranstaltungseinheit nicht regelmäßig teilgenommen hat, muss diese dies unverzüglich nachholen.

### **§ 21**

#### **Ausgleich von Nachteilen**

(1) Die besonderen Belange von zu prüfenden Personen, bei denen eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX oder eine länger andauernde oder ständige gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt, sind zur Wahrung der Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen, die durch die Prüfung zu belegenden Befähigungen betreffen, sind nicht ausgleichsfähig.

(2) Ein Nachteilsausgleich ist in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des Prüfungszyklus, beim Prüfungsausschuss zu beantragen und durch ein fachärztliches Attest zu begründen. Über die Gewährung oder Ablehnung eines Antrages auf Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 22**

#### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Der Prüfungsplan (Anlage 1) bestimmt, ob eine Leistung benotet wird. Im Falle der Nichtbenotung wird ein „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden nach dem folgenden Schema benotet:

1. „sehr gut“ (eine hervorragende Leistung) bei einem Zahlenwert bis 1,5
2. „gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
3. „befriedigend“ (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird) bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
4. „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0
5. „nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) ab einem Zahlenwert über 4,0.

(3) Werden die Prüfungsleistungen durch mehrere prüfende Personen benotet, vergeben diese jeweils eine Einzelnote. Als Gesamtnote gilt das arithmetische Mittel der Einzelnoten.

### **§ 23**

#### **Beanstandung von Prüfungsaufgaben**

(1) Die zu prüfende Person hat innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden angemessenen Frist nach dem Prüfungstermin die Möglichkeit, den Prüfungsausschuss unter Verwendung eines durch den Prüfungsausschuss festgelegten Formulars auf fehlerhafte Aufgaben hinzuweisen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über unveränderte Beibehaltung, Eliminierung oder Umwertung der beanstandeten Aufgaben. Werden Aufgaben eliminiert, verringert sich die Maximalpunktzahl entsprechend.

(3) Aufgaben, die sich als fehlerhaft herausstellen, werden durch den Prüfungsausschuss eliminiert oder umgewertet. Bei der Bewertung ist gegebenenfalls von der verminderten Zahl von Prüfungsfragen auszugehen und die Bestehensgrenze anzupassen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

(4) Das Beanstandungsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **§ 24**

#### **Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) Wird die Note „nicht ausreichend“ vergeben, ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Haben Studierende die nach dieser Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung nicht innerhalb von vier Semestern nach dem hierfür in der Studienordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin und dieser Prüfungsordnung regelmäßig vorgesehenen Zeitpunkt erreicht, sind sie verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 21 Absatz 3 BbgHG in Verbindung mit § 8 Studienordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung von ihnen nicht zu vertreten ist. Studierende können in Fällen nach Satz 2 eine angemessene Verlängerung bei dem Prüfungsausschuss beantragen. § 28 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **§ 25**

#### **Wiederholung von Prüfungen**

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten bei nicht bestandenen Prüfungen ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).

(3) Wird die zweite Wiederholungsprüfung oder bei M1-äquivalenten Wiederholungsprüfungen die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wird die zu prüfende Person vom Prüfungsausschuss zu einem persönlichen Beratungsgespräch eingeladen.

### **§ 26**

#### **Endgültiges Nichtbestehen**

(1) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Über die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens entscheidet der Prüfungsausschuss durch Bescheid.

## § 27

### Gegenvorstellungsverfahren

(1) Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen kann die zu prüfende Person schriftlich oder elektronisch Gegenvorstellung erheben.

(2) Bei Prüfungsleistungen in schriftlicher oder elektronischer Form ist die Gegenvorstellung innerhalb eines Monats nach der Möglichkeit der zu prüfenden Person, die Bewertungsbegründung nach Akteneinsicht nachzuvollziehen, bei dem Prüfungsausschuss zu erheben.

(3) Bei mündlichen und praktischen Prüfungen ist die Gegenvorstellung unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach der Möglichkeit der zu prüfenden Person, die Bewertungsbegründung nachzuvollziehen, bei dem Prüfungsausschuss zu erheben.

(4) Die Gegenvorstellung wird dem Prüfungsamt und anschließend dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeleitet. Zur inhaltlichen Klärung wird die prüfende Person hinzugezogen, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Dieser/diese nimmt spätestens innerhalb eines Monats dazu Stellung. Die betreffenden Bewertungen und die für diese Bewertung maßgeblichen Gründe sind zu überprüfen. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann abschließend über das Ergebnis des Gegenvorstellungsverfahrens. Die ursprüngliche Note darf nicht verschlechtert werden. Das Ergebnis ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.

(5) Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis der zu prüfenden Person formlos mit.

## § 28

### Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit

(1) Tritt eine zu prüfende Person von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so hat sie die Gründe unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Der Rücktritt von der Prüfung ist spätestens vor Beginn des Termins zu erklären. Er ist nur zu genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Beruft sich die zu prüfende Person auf das Vorliegen einer Krankheit, hat sie eine ärztliche Bescheinigung, die eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der sich daraus ergebenden Behinderung in der Prüfung enthält, unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Beruft sich die zu prüfende Person erneut auf das Vorliegen einer Krankheit, hat sie auf Verlangen des Prüfungsausschusses eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(3) Genehmigt der Prüfungsausschuss den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird die Genehmigung nicht erteilt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Kann eine zu prüfende Person die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit oder eine vergleichbare Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht einhalten, hat sie statt der Rücktrittserklärung einen Verlängerungsantrag einzureichen. Wichtige Gründe können insbesondere sein

1. die Krankheit der zu prüfenden Person,
2. die Krankheit einer nahen angehörigen Person im Sinne des § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz im Falle der erforderlichen alleinigen Betreuung durch die zu prüfende Person oder
3. die Inanspruchnahme der Schutzfristen aus § 3 des Mutterschutzgesetzes.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Erkennt der Prüfungsausschuss den Verlängerungsgrund an, verlängert er nach pflichtgemäßem Ermessen die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen.

## § 29

### Säumnis oder Abbruch einer Prüfung

(1) Versäumt eine zu prüfende Person einen Prüfungstermin oder gibt sie eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Genehmigt der Prüfungsausschuss im Fall der Säumnis aus wichtigem Grund ausnahmsweise den Rücktritt von der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Besondere Ereignisse sind im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.

## § 30

### Täuschung und Störung

(1) Wird festgestellt, dass eine zu prüfende Person bei der Ablegung einer Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, ist die Note „nicht ausreichend“ zu vergeben.

(2) Wird eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch erst nach der Bewertung der Prüfung bekannt, ist die Bewertung aufzuheben und die Note „nicht ausreichend“ zu vergeben. Der Leistungsnachweis ist zurückzufordern. Die vergebenen Leistungspunkte werden entzogen.

(3) Die prüfenden oder die aufsichtsführenden Personen können eine zu prüfende Person, die die Prüfung erheblich stört oder erheblich zu stören versucht, von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. Der Prüfungsausschuss kann in diesen Fällen die Note „nicht ausreichend“ vergeben.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der studierenden Person durch Bescheid.

## § 31

### Famulaturreife

Den Studierenden ist nach Anlage 4 zu bescheinigen, dass sie die Famulatur ableisten dürfen (Famulaturreife), sobald sie die Studien- und Prüfungsleistungen der ersten vier Semester sowie die Ausbildung in erster Hilfe gemäß § 5 ÄApprO und den Krankenpflegegedienst nach § 6 ÄApprO nachgewiesen haben.

## § 32

### M1-Äquivalenz

(1) Die im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Regelstudiengangs (M1) nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten haben die Studierenden des Modellstudiengangs erworben,

wenn sie die Studien- und Prüfungsleistungen der ersten sechs Semester nachweisen.

(2) Die Prüfungsverwaltung stellt den Studierenden eine entsprechende Bescheinigung nach Anlage 5 mit einer Durchschnittsnote aus (M1-Äquivalenz), wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und
2. die Ausbildung in erster Hilfe gemäß § 5 ÄApprO sowie
3. der Krankenpfordienst nach § 6 ÄApprO absolviert worden sind.

(3) Die Durchschnittsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der im Prüfungsplan (Anlage 1) mit „M1“ signierten Prüfungen, deren Ergebnisse in der Bescheinigung ebenfalls auszuweisen sind.

### **§ 33**

#### **Bescheinigung der Studien- und Prüfungsleistungen für die Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

Sobald Studierende die im Prüfungsplan nach Anlage 1 aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen, stellt ihnen die Prüfungsverwaltung eine Bescheinigung nach Anlage 6 aus, die eine Zuordnung der Studien- und Prüfungsleistungen zu den Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika nach § 27 ÄApprO sowie jeweils eine Benotung enthält. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Semesterabschlussklausuren und des OSCEs des neunten Semesters gebildet, die gemäß der Äquivalenzliste Module nach Anlage 7 für den jeweiligen Leistungsnachweis nach § 27 ÄApprO maßgeblich sind.

### **§ 34**

#### **Transcript of Records und Diploma Supplement**

Die Prüfungsverwaltung stellt den Studierenden Transcripts of Records und Diploma Supplements nach dem Muster der Anlagen 8 und 9 aus.

### **Teil 3 Schlussbestimmungen**

### **§ 35**

#### **Gründungsphase**

(1) Während der Gründungsphase tritt an die Stelle des Wissenschaftlichen Vorstands der Gründungsvorstand Wissenschaft und an die Stelle des Wissenschaftssenats die Gründungskommission.

(2) Soweit während der Gründungsphase eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Absatz 3 nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann die Gründungskommission für die Dauer der Gründungsphase unter Wahrung des Verhältnisses der Mitgliedergruppen eine andere Zusammensetzung des Prüfungsausschusses beschließen.

### **§ 36**

#### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der

Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem in Kraft.

Cottbus, den 22.04.2026

#### **Anlagen**

1. Prüfungsplan
2. Elektronische Prüfungen und Online-Prüfungen
3. Muster der Bescheinigung über eine wissenschaftliche Arbeit
4. Muster der Bescheinigung über die Famulaturreife
5. Muster der Bescheinigung über die M1-Äquivalenz
6. Muster der Bescheinigung der Studien- und Prüfungsleistungen für die Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
7. Äquivalenzliste Module
8. Muster des Transcripts of Records
9. Muster des Diploma Supplements